

Satzung

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 03.06.2025

des Vereins zur Förderung der Kindertagesstätte „Storchennest“ der Marktgemeinde Frontenhausen.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Storchenfamilie – Fördern vereint“.
- 1.2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach erfolgter Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- 1.3. Der Verein hat seinen Sitz in Frontenhausen.
- 1.4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist jeweils vom 01.09. - 31.08.

2. Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, der Jugendhilfe sowie der Belange und der Arbeit der Kindertagesstätte der Marktgemeinde Frontenhausen.
- 2.2. Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch,
 - Bereitstellung von Geld- und Sachspenden,
 - Vorträge und Veranstaltungen,
 - Bekanntmachung der pädagogischen Arbeit in der Öffentlichkeit,
 - Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat der Kindertagesstätte,
 - werbende Einbeziehung von Personen, die an den Belangen des Kindergartens interessiert sind und diese unterstützen wollen.
- 2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Frontenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für die von ihr unterhaltenen Kindertagesstätten zu verwenden hat.
- 2.7. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

3. Mitglieder

- 3.1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 3.2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen ab der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die gemeinnützigen Zwecke des Vereins unterstützen.

- 3.3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins und seiner Ziele besonders verdient gemacht haben.
- 3.4. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung durch den Vorstand nach dessen freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

4. Ende der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 4.2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei die Austrittserklärung bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres eingegangen sein muss.
- 4.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 4.4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als Verletzung der Vereinsinteressen gilt insbesondere, wenn das Mitglied die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht unterstützt, ihnen zuwiderhandelt oder die Förderung eigennütziger Belange betreibt. Dem betroffenen Mitglied ist vor dem Beschluss Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung binnen zwei Wochen zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Beschwerde an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Beschwerde eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

5. Mitgliedsbeitrag

- 5.1. Mit Beginn der Mitgliedschaft ist das Mitglied verpflichtet, den festgesetzten Mindest-Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu zahlen. In den Folgejahren ist der Beitrag bis spätestens zum 30. November eines jeden Jahres zu entrichten.
- 5.2. Die Mitgliederversammlung setzt die Mindestbeitragshöhe fest. Die Beiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden.
- 5.3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5.4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge erlassen oder stunden. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
- 5.5. Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten, und im Sinne des §2 erfolgen.
- 5.6. Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.

6. Organe des Vereins

- 6.1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

7. Vorstand

- 7.1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.

- 7.2. Jeder der beiden Vorsitzenden hat die Befugnis, den Verein nach außen einzeln zu vertreten. Gegenüber dem Verein (Innenverhältnis) gilt, dass der 2. Vorsitzende erst tätig werden darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 7.3. Der 1. Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.
- 7.4. Der erweiterte Vorstand besteht insgesamt aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und bis zu vier Beisitzern, die vom Vorstand bestimmt werden, ferner gehört die zur Gesamtleitung der Kindertagesstätten Frontenhausens befugte Person dem Vorstand an.
- 7.5. Ferner sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören.

8. Zuständigkeit des Vorstandes

- 8.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 8.1.1. Führung der laufenden Geschäfte;
 - 8.1.2. Vertretung des Vereins nach außen;
 - 8.1.3. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - 8.1.4. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - 8.1.5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - 8.1.6. Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitskreisen;
 - 8.1.7. Buchführung, Rechnungslegung, Erstellen des Jahresberichtes.
 - 8.1.8. Der jeweilige 1. Vorsitzende ist berechtigt, über einen Ausgabenbetrag bis zu 500 Euro persönlich zu entscheiden; im Übrigen beschließt die Vorstandschaft über die Vereinsausgaben.

9. Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 9.1. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der letzten Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstands ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- 9.2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

10. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 10.1. Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei Bedarf einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- 10.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift über den wesentlichen Inhalt und die gefassten Beschlüsse anzufertigen, die vom Sitzungsleitenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 10.3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- 10.4. Einberufung einer außerordentlichen Vorstandssitzung muss durch mindestens drei Mitgliedern des erweiterten Vorstandes schriftlich veranlasst werden.

11. Mitgliederversammlung

- 11.1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 11.1.1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - 11.1.2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - 11.1.3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - 11.1.4. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes;
 - 11.1.5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - 11.1.6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 11.2. Die Tagesordnung der jährlich mindestens einmal einzuberufenden Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll in jedem Fall folgende Punkte enthalten:
 - 11.2.1. Jahresbericht des Vorsitzenden;
 - 11.2.2. Kassenbericht des Kassiers;
 - 11.2.3. Prüfungsbericht der Kassenprüfer;
 - 11.2.4. Entlastung der Vorstandschaft einschließlich des Kassiers;
 - 11.2.5. Wahl des Vorstandes (im zweijährigen Turnus);
 - 11.2.6. Anträge und Sonstiges.

12. Einberufung der Mitgliederversammlung

- 12.1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet abgegeben worden ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung im lokalen Anzeigenblatt „Vilstalbote“ oder auf elektronischem Weg erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
- 12.2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

13. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 13.1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

14. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 14.1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Kassier, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- 14.2. Die Wahlen leitet ein von der Mitgliederversammlung bestimmter Wahlausschuss, dem jedes Mitglied angehören kann, und der sich aus mindestens drei Vereinsmitgliedern zusammensetzt.
- 14.3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 14.4. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 14.5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist nicht möglich. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. §§16 und 17 bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 14.6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 14.7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und über abgehaltene Wahlen ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ferner ist ein Verzeichnis der anwesenden Mitglieder und gegebenenfalls der Gäste beizufügen.

15. Ausschüsse, Arbeitskreise

- 15.1. Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse oder Arbeitskreise einsetzen, die nach Weisung des 1. Vorstands die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Abberufung durch den 1. Vorstand ist jederzeit möglich.

16. Satzungsänderung

- 16.1. Änderungen der Satzung bedürfen einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln aller bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

17. Auflösung des Vereins

- 17.1. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder möglich. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb einer Frist von vier Wochen vom Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln die Auflösung beschließen kann.
- 17.2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 17.3. Das nach Beendigung vorhandene Vermögen fällt an die Marktgemeinde Frontenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für die von ihr unterhaltenen Kindertagesstätten Frontenhausens zu verwenden hat.
- 17.4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Frontenhausen, den 03. Juni 2025

Der Vorstand